

DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER  
FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

1012-142/9/2

Der Nieders. Minister f. Wissenschaft u. Kunst, Prinzenstr. 14, 3000 Hannover 1

Universität Oldenburg

2900 Oldenburg

nachrichtlich:

Fachhochschule Oldenburg

2900 Oldenburg

Genehmigung der Ordnung für die Zentrale Beratungsstelle  
der Universität Oldenburg und der Fachhochschule Oldenburg

Bezug: Ihr Bericht vom 23.10.1987 - V6-4/O5/O8-Schr/Gru -

Hiermit genehmige ich gemäß § 77 Abs. 1 und 4 Nr. 2 NHG die  
Ordnung für die Zentrale Beratungsstelle der Universität  
Oldenburg und der Fachhochschule Oldenburg.

Gemäß § 77 Abs. 8 Satz 2 NHG ist die Institutsordnung einschl.  
meiner Genehmigung hochschulöffentlich bekanntzumachen. Den  
Tag der hochschulöffentlichen Bekanntmachung bitte ich mir  
mitzuteilen.

Im Auftrage  
Fürstenberg

Beauftragt:

*Goßling*  
Kanzlei-Angestellte

3000 HANNOVER 1, den 10.12.1987

Prinzenstr. 14

Postfach 261

Telefon: (0511) 120- 8712

Vermittlung: (0511) 1201

Telefax: 09 22 408 mwkd

Telefax: (0511) 120-8842

ORDNUNG

FÜR DIE ZENTRALE BERATUNGSSTELLE

DER UNIVERSITÄT OLDENBURG UND DER FACHHOCHSCHULE OLDENBURG

§ 1 Zentrale Einrichtung

Die Zentrale Beratungsstelle (ZBS) ist eine gemeinsame Einrichtung (Betriebs-  
einheit) gemäß § 105 Abs. 3 NHG der Universität Oldenburg und der Fachhoch-  
schule Oldenburg. Sie ist für die Hochschulregion Oldenburg zuständig.

Die Zentrale Beratungsstelle (ZBS) ist verwaltungsmäßig der Universität Olden-  
burg zugeordnet und gliedert sich in folgende zwei Aufgabenbereiche:

- Allgemeine Studienberatung
- psychosoziale Beratung.

§ 2 Aufgaben und Grundsätze der Zentralen Beratungsstelle

- (1) Die Zentrale Beratungsstelle berät aufgrund der geltenden Prüfungs- und  
Studienordnungen Studieninteressierte und Mitglieder der Hochschulen  
(Universität/Fachhochschule) in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stel-  
len über alle studien- und berufskundlichen Fragen, hilft bei psychoso-  
zialen Schwierigkeiten und Konflikten, unterbreitet Vorschläge zur Ver-  
besserung der Studiensituation und erstellt studien- und berufskundliche  
Beratungsmaterialien.
- (2) Die Beratungsstelle arbeitet mit den zuständigen Gremien und Fachbereichen,  
den Studentenschaften und den gemeinsamen Kommissionen in Universität und  
Fachhochschule eng zusammen.

§ 3 Mitarbeiterversammlung

- (1) Die Versammlung der in der Einrichtung tätigen Mitarbeiter kommt minde-  
stens einmal im Semester zusammen und ist darüber hinaus vom Leiter auf  
Antrag eines Drittels der Mitarbeiter dieser Einrichtung einzuberufen.
- (2) Die Versammlung der ZBS berät mindestens einmal im Semester über den  
Arbeitsplan und die Art und Weise seiner Durchführung sowie über andere  
grundlegende Angelegenheiten der ZBS; sie kann Empfehlungen an den  
Leiter der ZBS aussprechen.

§ 4 Leiter

- (1) Der Präsident bestellt im Einvernehmen mit dem Rektor der Fachhochschule  
und der Senate einen der wissenschaftlichen Mitarbeiter der ZBS nach Be-  
ratung durch die Versammlung gemäß § 3 für die Dauer von drei Jahren zum  
Leiter der Zentralen Beratungsstelle.
- (2) Der Leiter leitet die Beratungsstelle verantwortlich und vertritt sie. Er  
führt die laufenden Geschäfte der Beratungsstelle.

Der Leiter ist den Zentralen Studienkommissionen nach § 93 Abs. 4 Satz 3  
NHG berichts- und rechenschaftspflichtig. Er unterrichtet jährlich die  
Zentralen Studienkommissionen über die Arbeit der Beratungsstelle. Er ist  
Vorgesetzter der Mitarbeiter der Zentralen Beratungsstelle.